

MERKBLATT ZUM TITELSCHUTZ

Unter welchen Voraussetzungen sind Titel von Büchern und Zeitschriften geschützt? Wie entsteht der Schutz, wie lang dauert er, welche Sanktionen drohen? Im Folgenden wollen wir Ihnen einen kurzen Überblick zu diesen häufig gestellten Fragen geben:

1. Gesetzliche Regelungen

Der Titelschutz ist in Österreich im Wesentlichen in zwei Bestimmungen gesetzlich verankert: einerseits in § 80 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) und andererseits in § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

§ 80 UrhG Titelschutz

- (1) Im geschäftlichen Verkehr darf weder der Titel oder die sonstige Bezeichnung eines Werkes der Literatur oder Kunst noch die äußere Ausstattung von Werkstücken für ein anderes Werk auf eine Weise verwendet werden, die geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen.
- (2) Abs 1 gilt auch für Werke der Literatur und der Kunst, die den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes nicht genießen.

§ 9 UWG Missbrauch von Kennzeichen eines Unternehmens

- (1) Wer im geschäftlichen Verkehr ... die besondere Bezeichnung eines Druckwerkes, für das § 80 des Urheberrechtsgesetzes nicht gilt, ... in einer Weise benützt, die geeignet ist, Verwechslungen mit ... der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Beide Bestimmungen gehören zum Bereich des Kennzeichenrechtes und sind bloß aus historischen Gründen im UrhG und UWG enthalten. Das UrhG regelt den Titelschutz nur für Titel solcher Produkte, die als „Werk“ im Sinne der urheberrechtlichen Definition geschützt sein könnten. Diese Bestimmung greift auch nur dann, wenn der geschützte Titel für ein anderes Werk im Sinne des UrhG verwendet wird. Ansonsten greift § 9 Abs 1 UWG. Für beide Bestimmungen gelten jedoch im Wesentlichen die gleichen Beurteilungskriterien. Dazu im Folgenden:

2. Welche Titel sind schützbar?

Voraussetzung für den Schutz ist, dass der Titel *Unterscheidungskraft* hat. Die Bezeichnung des Druckwerkes muss etwas Besonderes, Individuelles an sich haben, darf sich nicht auf die bloße Angabe des Inhalts oder des Gebietes, auf das sich die Publikation bezieht, beschränken. Als unterscheidungskräftig wurden beispielsweise der Titel „Heimat“ für eine regional Themen behandelnde selbständige Beilage einer Tageszeitung, der Titel „Take Off“ für ein Urlaubsmagazin sowie der Titel „Kopfsalat“ für eine satirische Karikaturensammlung beurteilt. Hingegen wurde der Titel „Österreichischer Juristenkalender“ als rein beschreibend und daher als nicht unterscheidungskräftig qualifiziert, ebenso wie der Titel „Örtliches Telefonbuch“.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass ein nicht unterscheidungskräftiger Titel dann Schutz erlangen kann, wenn er *Verkehrsgeltung* erreicht hat. Er muss also in den angesprochenen Verkehrskreisen bereits so bekannt geworden sein, dass er als Hinweis auf eine bestimmte Publikation dient. Ob Verkehrsgeltung für einen Titel besteht, wird jeweils im Einzelfall beurteilt. Konkrete Richtlinien dazu gibt es nicht. Verbreitungsdauer, Verbreitungsumfang, Intensität der Bewerbung werden dafür Bedeutung haben. Gegebenenfalls wäre zum Nachweis der Verkehrsgeltung ein entsprechendes demoskopisches Gutachten einzuholen.

3. Wie entsteht der Schutz?

Der Titelschutz entsteht „*automatisch*“ mit der Ingebrauchnahme des Titels, sofern der Titel unterscheidungskräftig ist. Fehlt die Unterscheidungskraft, so entsteht der Titelschutz erst mit Erlangen der Verkehrsgeltung. Einer Registereintragung oder der Publikation einer Titelschutzanzeige bedarf es für den Titelschutz nicht.

Dennoch kommt der *Titelschutzanzeige* in der Praxis erhebliche Bedeutung zu. Mit ihr kündigt der Verlag an, dass er demnächst eine Publikation unter einem bestimmten Titel herausbringen wird und daher Schutz für diesen Titel beansprucht. Sofern das betreffende, in Vorbereitung befindliche Werk dann tatsächlich innerhalb angemessener Frist erscheint, gilt der Zeitpunkt der Titelschutzanzeige bereits als Schutz begründender kennzeichenmäßiger Gebrauch. Dadurch kann sich der Verlag die bessere Priorität der Ankündigung sichern.

Für eine Titelschutzanzeige im *Anzeiger. Das Branchenmagazin für die österreichische Buchbranche* (Erscheinung jeweils am 15. d. M) ist folgendes zu veranlassen:

Senden Sie Ihren Text an Johanna Steinberger, steinberger@hvb.at,
Tel. 01/512 15 35/23, Fax: 01/512 84 82. Je nach Anzahl der gemeldeten Titel wird der Text in folgenden Formaten gesetzt:

Preise Rubrik Titelschutz im Anzeiger (1-spaltiger Fließsatz mit Rahmen, 1c)	
1/16 Seite (87 × 30)	70,- EUR
1/8 Seite (87 × 60)	100,- EUR
1/4 Seite (87 × 128)	190,- EUR

4. Welche Wirkung hat der Titelschutz?

Der Titelschutz schützt vor verwechslungsfähigem Gebrauch. Derjenige, der für einen Titel die bessere Priorität in Anspruch nehmen kann, kann gegen denjenigen, der denselben oder einen verwechslungsfähig ähnlichen Titel gebraucht, Ansprüche geltend machen. Verwechslungsgefahr wird dann angenommen, wenn durch den Gebrauch des Titels die Annahme einer Herkunft der Waren aus demselben Unternehmen oder aus solchen Unternehmen, die untereinander in besonderen Beziehungen wirtschaftlicher oder organisatorischer Art stehen, hervorgerufen werden könnte. Auch hier ist die Beurteilung immer stark einzelfallbezogen. Beispielsweise wurde die Verwechslungsgefahr zwischen den Zeitschriftentiteln „Festspiel Illustrierte“ und „Festspiele Salzburg“ verneint. Hingegen wurde die Verwechslungsgefahr zwischen dem Zeitschriftentitel „GO!“ (das Fahrerschülermagazin) und dem Titel eines Jugend-TV-Senders („gotv“) bejaht.

Zu beachten ist, dass der Titelschutz auch medienübergreifend geltend gemacht werden kann. So könnte durchaus zwischen dem Buchtitel einerseits und dem Titel eines Films andererseits Verwechslungsgefahr bestehen.

5. Wie lange dauert der Titelschutz?

Der Titelschutz ist grundsätzlich nicht befristet. Er endet erst mit der endgültigen Aufgabe des befugten kennzeichenmäßigen Gebrauchs.

6. Welche Sanktionen drohen bei Titelschutzverletzungen?

Verletzungen des Titelschutzes können zivilrechtlich insbesondere mit Ansprüchen auf Unterlassung (auch im Wege einer einstweiligen Verfügung), Beseitigung der Eingriffsgegenstände, Rechnungslegung, Schadenersatz und Urteilsveröffentlichung verfolgt werden.

Weiterführende Literatur:

Kucsko, Geistiges Eigentum (Verlag MANZ, 2003) 677